



Hessischer Verwaltungsgerichtshof
Brüder Grimm Platz 1

34117 Kassel

Reitmeier/Stadt Kassel

Unser Zeichen: 2572/06Z16 neD6/66

Versagung Abrissgenehmigung

Sachbearbeiter: Rechtsanwalt Roland Zappek 08.03.2010

Durchwahl Sekretariat: 0561/70026-37 (Frau Nebenführ)

Verwaltungsstreitverfahren

Gerhold Reitmeier ./ Stadt Kassel

- 4 A 142/10 -

Der Kläger wird weiter von mir vertreten. Für den Kläger beantrage ich,

**den Antrag der Beklagten auf Zulassung der
Berufung zurück zu weisen.**

B e g r ü n d u n g:

Unter Entscheidungsgründe führt das VG im Absatz 2 zutreffend aus:

"Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt des Ergehens der gerichtlichen Entscheidung."

Das Urteil überzeugt diesbezüglich völlig, denn die grundsätzlichen Rechtsfragen sind durch den angeführten und verständlich erläuterten Beschluss des BVerfG vom 02.03.1999 höchstrichterlich geklärt.

Die von der Beklagten in ihrem Schriftsatz vom 09.02.2010 unter **I.** erneut aufgeworfenen "grundsätzlichen" Fragen stellen hingegen auf einen seit dem Beschluss des BVerfG überholten Rechtsstand ab und dienen somit lediglich der weiteren Verhinderung der Anwendung geltenden Rechts.

Die von der Beklagten im gleichen Schriftsatz unter **II.** gerügte Abweichung von der bisherigen Rechtsprechung greift ebenfalls nicht, da sie sich zwangsläufig aus der benannten und maßgebenden neueren Rechtsprechung des BVerfG ergibt. Darüber hinaus ist die Abweichung im Urteil des VG auch so begründet worden.

Im Übrigen wird darauf verwiesen, dass die von der Beklagten angeführten Gründe zur Zulassung der Berufung bereits vom BVerwG in seinem Beschluss - 4 B 4.02 - vom 07.02.2002 ausführlich behandelt und aus den dort angeführten Rechtsgründen verworfen wurden. Dabei ging es um einen in der Sache nahezu deckungsgleichen Fall, nämlich die Zulassung einer Revision beim BVerwG in dem durch alle Instanzen geführten und durch den Beschluss des BVerfG vom 02.03.1999 bundesweit bekannt gewordenen Verwaltungsstreit um die Erhaltung bzw. Beseitigung einer denkmalgeschützten "Direktorenvilla" in Rheinland-Pfalz.

Der Kläger ist mit einer Entscheidung durch den Berichterstatter einverstanden.

Rechtsanwalt